

ATME
Aktion Transsexualität und Menschenrecht e.V.

ATME e.V.
c/o Christina Schieferdecker
Straßenäcker 9
71634 Ludwigsburg

07141/918212
atme.ev@email.de
www.atme-ev.de
St.Nr.: 71491/21224; VR 1991

Bemerkungen zu Menschenrechten 1:

**Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
Artikel 12:**

Das Recht auf Gesundheit

transsexueller Menschen

Gesundheit ist eine Voraussetzung dafür, um sich an allen anderen Menschenrechten voll erfreuen zu können. Diese Rechte sind universell, nicht voneinander zu trennen und gegenseitig abhängig. (WHO)¹

1 WHO (World Health Organisation): Health for All in the Twenty-First Century, WHA51.7, Agenda item 19, 16 May 1998

Inhaltsverzeichnis

A: Grundlagen.....	3
a) Menschenrechte, WHO und Bundesverfassungsgericht.....	3
b) WPATH.....	5
B: Folgerungen.....	7
a) notwendige medizinische Maßnahmen.....	7
b) Zwang der Zeugungsunfähigkeit.....	9
c) Zwangspathologisierung.....	9
C: Schluss: Die Menschenwürde.....	12

A: Grundlagen

a) Menschenrechte, WHO und Bundesverfassungsgericht

Das Komitee der Vereinten Nationen, das die Einhaltung des Sozialpakts (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und Kulturelle Rechte) überwacht, hat sich ausführlich mit dem Recht auf Gesundheit befasst. Es hat dazu den "General Comment No. 14"² herausgegeben, der sich auf 17 Seiten ausführlich mit dem Recht auf Gesundheit auseinandersetzt. Es wird im Sozialpakt durch Artikel 12 garantiert:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

Der folgende Text stammt aus dem oben genannten Kommentar Nr. 14 des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:

Gesundheit ist ein grundsätzliches, für die Wahrnehmung anderer Menschenrechte notwendiges, Menschenrecht. Jeder Mensch ist berechtigt in den Genuss des höchsten erreichbaren Gesundheitsstandards zu gelangen, der notwendig ist, um ein Leben in Würde zu leben.

... In Übereinstimmung mit dem Paragraphen 12.1 des Sozialpaktes erkennen Staatsparteien "das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an", während Paragraph 12.2 mehrere "von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts" aufzählt. ...

Das Recht auf Gesundheit ist eng mit der Verwirklichung anderer Menschenrechte verbunden, ... Das Recht auf Gesundheit ist außerdem eng verbunden mit der menschlichen Würde, dem Recht auf Leben, dem Recht auf Nichtdiskriminierung, der Gleichheit, dem Verbot gegen Folter, dem Recht auf Privatsphäre, ... Diese und anderen Rechte und Freiheiten bilden unerlässliche Bestandteile des Rechts auf Gesundheit."

Soweit zum Recht auf Gesundheit, wie es von den Vereinten Nationen verstanden wird.

Zudem ist das Recht auf Gesundheit in der Europäischen Sozialcharta in Artikel 11 verankert:

"Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, ... geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die u. a. darauf abzielen: 1. soweit wie möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden zu beseitigen;"

Die WHO, die Weltgesundheitsorganisation, interpretiert das Recht auf Gesundheit wie folgt³:

"Das 'Recht auf Gesundheit' meint das Recht auf einen bestmöglichen Standard von Gesundheit als ein fundamentales Recht für jeden einzelnen Menschen; es meint das Recht

² United Nations: Economic and Social Council: The right to the highest attainable standard of health: 11/08/2000. E/C.12/2000/4. (General Comments)

³ WHO (World Health Organisation): *Health for All in the Twenty-First Century*, WHA51.7, Agenda item 19, 16 May 1998

jedes Menschen, sich am Höchstmaß des eigenen Gesundheitspotential erfreuen zu können."

Diese Rechte werden transsexuellen Menschen bislang in Deutschland nicht zuerkannt.

1978 definierte das Bundesverfassungsgericht die für transsexuelle Menschen notwendigen medizinischen Schritte wie folgt⁴:

"Die einzig sinnvolle und hilfreiche therapeutische Maßnahme besteht nach Ansicht der Wissenschaftler darin, den Körper des Transsexuellen der erlebten Geschlechtsidentität soweit wie möglich anzupassen. Nur so könne die Gefahr von Selbstverstümmelung und Selbstmord, die bei Transsexuellen immer gegeben sei, abgewehrt werden."

Das Recht, sich nicht als transsexueller Mensch zu erkennen geben zu müssen, bzw. das Recht, nicht als transsexuell erkannt zu werden, bestätigte das Bundesverfassungsgericht 2006⁵:

"Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Vornamen umfasst damit auch das Recht, ... sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich der eigenen Sexualität gesondert offenbaren zu müssen"

4 BVerfGE 49, 286

5 1 BvL 1/04 vom 18.7.2006

b) WPATH

WPATH bedeutet "The World Professional Association for Transgender Health, Inc." (früherer Name: "The Harry Benjamin International Gender Dysphoria Association" = HBIGDA). WPATH ist die Herausgeberin der internationalen "standards of care" zur Behandlung transsexueller Menschen.

In einer Erklärung von WPATH⁶ wird klar ausgedrückt, dass geschlechtsangleichende Maßnahmen nicht nur aus Hormontherapie und genitalverändernden Operationen bestehen darf. Es ist für die psychische Gesundheit eines transsexuellen Menschen notwendig, auch das Gesicht und den Körper insgesamt dem eigentlichen Geschlecht an zu passen, um so Depressionen und Selbstmordgefahr zu verhindern. Zudem sind diese Verfahren weitaus günstiger, als zum Beispiel eine über Jahre andauernde Psychotherapie, auf Grund von Diskriminierung (erkannt werden als transsexuell) und Depressionen auf Grund des eigenen Erscheinungsbildes.

"Medizinisch notwendige geschlechtsangleichende Maßnahmen schließen auch ganze Gebärmutterentfernung, bilaterale Brustamputation, Brust-Rekonstruktion oder Brustaufbau passend zu jedem Patienten (einschließlich einer Brustprothese, falls notwendig), genitale Rekonstruktion ein (durch verschiedene Techniken, einschließlich, zum Beispiel, Kutislappen-Haarentfernung, Penis- und Hoden-Prothesen, die zu jedem Patienten notwendigerweise passend sein müssen), Gesichtshaarentfernung, und bestimmte Gesichtsplastikrekonstruktion als jeweils passend zum Patienten.

"Nichtgenitale chirurgische Verfahren, besonders Brustamputation bei transsexuellen Männern, und Gesichtsfeminisierende Chirurgie und/oder Brustaufbau bei transsexuellen Frauen werden ... routinemäßig durchgeführt. Diese chirurgischen Eingriffe sind häufig von größerer praktischer Bedeutung im täglichen Leben des Patienten, als eine Rekonstruktion der Geschlechtsorgane."⁷ ...

Die medizinischen Verfahren zur Geschlechtsangleichung sind nicht "Schönheitsmittel" oder "Wahl" oder für die bloße Annehmlichkeit des Patienten. Diese das Geschlecht wiederherstellenden Verfahren sind in jedem bedeutsamen Sinn nicht fakultativ, werden aber als notwendig verstanden, für die Behandlung der diagnostizierten Vorbedingung. ... Diese medizinischen Verfahren und protokollierten Behandlungen sind nicht experimentell: Jahrzehnte sowohl der klinischen Erfahrung als auch der medizinischen Forschung zeigen, dass sie für das Erzielen des Wohlbehagens für den transsexuellen Patienten notwendig sind. Zum Beispiel fand eine neue Studie an transsexuellen Männern eine bedeutsam verbesserte Lebensqualität im Anschluss an die Hormon-Therapie. Außerdem hatten diejenigen, die zusätzlich auch eine Brustentfernung machen ließen, bedeutsam höhere Werte für die allgemeine Gesundheit, soziale Wirkung, sowie die geistige Gesundheit betreffend. ...

Der europäische Gerichtshof hat auch geschlechtsangleichende Maßnahmen als eine

⁶ WPATH Clarification on Medical Necessity of Treatment, Sex Reassignment, and Insurance Coverage in Germany. vom 21.05.09 (Dokument enthält falsches Datum der amerikanischen Version: 17.06.2008)

⁷ Monstrey S, De Cuyper G, Ettner R.,(2007) . Surgery: General Principles. In Ettner R et al (eds) *Principles of Transgender Medicine and Surgery*. New York:Haworth Press:2007.p.90.

rechtsgültige durch europäische Staaten zur Verfügung zu stellende Gesundheitsbehandlung (L v Litauen [2007] ECHR (Klage No 27527/03)) bestätigt. Alle Staaten in Europa stellen inzwischen Behandlungsroutinen für transsexuelle Leute zur Verfügung, und zunehmend sind auch Versicherer verpflichtet, die Gültigkeit und Wirksamkeit der Behandlung an zu erkennen, ...

"Fachleuten, die Dienstleistungen für transsexuelle [gender conditions] Patienten mit zur Verfügung stellen, verstehen die Notwendigkeit von SRS [= geschlechtsangleichenden Maßnahmen], und stimmen überein, dass diese Chirurgie wiederherstellend ist, und deshalb sollten die Kosten hierfür genauso erstattet werden, wie sie für jede andere medizinisch notwendige Behandlung erstattet werden."⁸

Der WPATH Ausschuss der Direktoren drängt Krankenkassen und -versicherungen überall auf der Welt, Transgender oder Transsexuelle nicht von der Gesundheitsversorgung auszuschließen und den vollen Umfang der für transsexuelle Patienten notwendigen Maßnahmen, die notwendig sind für ihre Behandlung und ihr Wohlergehen, einschließlich der medizinisch vorgeschriebenen geschlechtsangleichenden Maßnahmen, zur Verfügung zu stellen, und sicherzustellen, dass ihre andauernde Gesundheitsfürsorge ... leicht zugänglich ist."

⁸ Monstrey S, De Cuypere G, Ettner R, (2007) . Surgery: General Principles. In Ettner R et al (eds) *Principles of Transgender Medicine and Surgery*. New York:Haworth Press:2007.p.94.

B: Folgerungen

a) notwendige medizinische Maßnahmen

WPATH schreibt: *"Medizinisch notwendige geschlechtsangleichende Maßnahmen schließen auch ganze Gebärmutterentfernung, bilaterale Brustamputation, Brust-Rekonstruktion oder Brustaufbau passend zu jedem Patienten (einschließlich einer Brustprothese, falls notwendig), genitale Rekonstruktion ein (durch verschiedene Techniken, einschließlich, zum Beispiel, Kutislappen-Haarentfernung, Penis- und Hoden-Prothesen, die zu jedem Patienten notwendigerweise passend sein müssen), Gesichtshaarentfernung, und bestimmte Gesichtsplastikrekonstruktion als jeweils passend zum Patienten."*

"Nichtgenitale chirurgische Verfahren, ... sind häufig von größerer praktischer Bedeutung im täglichen Leben des Patienten, als eine Rekonstruktion der Geschlechtsorgane."⁹

Einer transsexuelle Frau mit einer Halbglatte und einer tiefen männlichen Stimme wird sicherlich nicht eine Anerkennung als Frau auf Grund des Aussehens ihrer Genitalien verwehrt, sondern wahrscheinlich viel mehr auf Grund der "männlichen" Erscheinung des Gesichts und der Stimme. Im täglichen Leben werden wir nicht nach unseren Genitalien beurteilt, sondern nach unserem Aussehen. Wenn ein Mensch ein "männliches" Gesicht hat und dazu noch "männlichen" Kopfharausfall einschließlich einer "männlichen" Stimme und einer "männlichen" Anatomie, dann ist das ein Mann im Verständnis der meisten Menschen.

Die soziale Anerkennung transsexueller Menschen geht also einher mit ihrem Aussehen, vor allem mit dem des Gesichts, da dies bei jeder Jahreszeit gesehen wird und der Stimme, da man auch diese schlecht verstecken kann. Deshalb sind *"Nichtgenitale chirurgische Verfahren, ... häufig von größerer praktischer Bedeutung im täglichen Leben des Patienten, als eine Rekonstruktion der Geschlechtsorgane."* Die *"praktische Bedeutung"* meint: Ein transsexueller Mensch wird in seinem eigentlichen Geschlecht wahrgenommen, wird evtl. nicht mehr als transsexuell wahrgenommen und ist so zufriedener und muss weniger Diskriminierung befürchten.

Hierzu nochmals zur Erinnerung das Bundesverfassungsgericht¹⁰:

"Die einzig sinnvolle und hilfreiche therapeutische Maßnahme besteht nach Ansicht der Wissenschaftler darin, den Körper des Transsexuellen der erlebten Geschlechtsidentität soweit wie möglich anzupassen. Nur so könne die Gefahr von Selbstverstümmelung und Selbstmord, die bei Transsexuellen immer gegeben sei, abgewehrt werden."

Dabei gebietet nicht nur die *"Gefahr von Selbstverstümmelung und Selbstmord"* transsexuellen Menschen ihnen die für sie notwendigen medizinischen Maßnahmen

⁹ Monstrey S, De Cuypere G, Ettner R.,(2007) . Surgery: General Principles. In Ettner R et al (eds) *Principles of Transgender Medicine and Surgery*. New York:Haworth Press:2007.p.90.

¹⁰ BVerfGE 49, 286

zukommen zu lassen, sondern auch die Würde des Menschen und das Persönlichkeitsrecht.

"Der vom Persönlichkeitsrecht geschützte Wunsch nach Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit im Vornamen umfasst damit auch das Recht, ... sich nicht im Alltag Dritten oder Behörden gegenüber hinsichtlich der eigenen Sexualität gesondert offenbaren zu müssen"¹¹

Und das geht nur, wenn ein transsexueller Mensch *nicht* „transsexuell“ aussieht, sich deshalb als transsexuell zu erkennen geben muss, bzw. als „andersartig“ wahrgenommen wird.

"... müssen sie weiterhin in dem Zwiespalt zwischen ihrem empfundenen Geschlecht ebenso wie ihrem äußeren Erscheinungsbild einerseits und ihrer in allen amtlichen Dokumenten und im offiziellen Umgang sichtbaren anderen rechtlichen Geschlechtszuordnung andererseits leben. Auch dies benachteiligt diesen Personenkreis ... schwerwiegend, weil es die Betroffenen zugleich in empfindlicher Weise in ihrem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung und Wahrung ihrer Intimsphäre aus beeinträchtigt." (BVerfG-Beschluss vom 18.07.2006 – 1 BvL 12/04)

Oder anders ausgedrückt: Wenn in meinem Personalausweis ein anderes Geschlecht steht, als mein äußeres Erscheinungsbild angibt, ist dies eine Verletzung "Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG". Wenn ich also meinen Vornamen ändern kann, jedoch keine Maßnahmen erhalte, so dass mein Erscheinungsbild dem Vornamen entspricht, so verletzt dies mein Persönlichkeitsrecht.

Deshalb sind bei Transsexualität alle medizinischen Maßnahmen *notwendige* Maßnahmen, die einem Menschen zur Anerkennung seiner Person in der Gesellschaft verhelfen. Unser wichtigstes Geschlechtsmerkmal ist dabei unser Kopf: Unser Gesicht, unsere Haare, unsere Stimme, unser Hals. Es sollte aus menschenrechtlicher Sicht alles unternommen werden, um auch gerade diesen Bereich soweit wie medizinisch möglich dem eigentlichen Geschlecht des transsexuellen Menschen an zu passen.

Nur dadurch, dass ein transsexueller Mensch alle notwendigen medizinischen Maßnahmen erhält, um ihm zu ermöglichen in möglichst jeder Situation seinem eigentlichen Geschlecht gemäß leben zu können und anerkannt zu werden, kann das persönliche Leiden des transsexuellen Menschen unter seinem falschen Körper gemildert werden und gesellschaftliche Diskriminierung soweit als möglich verhindert werden.

11 1 BvL 1/04 vom 18.7.2006

b) Zwang der Zeugungsunfähigkeit

Dass die im so genannten TSG enthaltene Zwangskastration, bzw. Zwangssterilisation, gegen das Recht auf Gesundheit verstößt, dürfte klar sein und benötigt keiner weiteren Erklärung. Zudem verstößt dieses Gesetz gegen das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Dort heißt es in Artikel 11:

"Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere ...

f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit."

c) Zwangspathologisierung

In Artikel 12 des Sozialpakts¹² wird auch das Recht auf *psychische* Gesundheit garantiert:

"Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und GEISTIGER Gesundheit an."

Einem psychisch gesunden transsexuellen Menschen eine psychische Störung unter zu schieben, weil das Vorkommen von Transsexualität nicht in sein Weltbild passt, ist Unrecht. Bis heute gibt es keinen Nachweis, keine wissenschaftliche Untersuchung, die belegt, dass Transsexualität eine psychische Störung sein könnte. Im Gegenteil: Es herrscht seit 90 Jahren Einigkeit darin, dass transsexuelle Menschen *nicht therapierbar* sind, bzw. sich die Transsexualität durch Therapie nicht ändern lässt. Die Behauptung, Transsexualität wäre eine psychische Störung, wird vor allem aus dem Bereich der Psychoanalyse verbreitet.¹³

"Es lässt sich zeigen, dass der gegenwärtige Umgang mit Transidentität [=Transsexualität] auf mehreren kaum hinterfragten, gleichwohl systematisch und ethisch problematischen Setzungen basiert. Zu diesen gehören (1) die Pathologisierung von Transidentität"¹⁴, so Jan Steinmetzer, Dominik Groß und Tobias Heinrich Duncker: in der Zeitschrift "Ethik der Medizin.

12 Sozialpakt = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag am 9. Oktober 1968 unterzeichnet, am 17. Dezember 1973 vorbehaltlos ratifiziert und er ist am 3. Januar 1976 in Kraft getreten. Der Sozialpakt ist somit auch deutsches Recht.

13 In der Psychoanalyse gibt es zwei Geschlechter, die einen, mit Penis, und die anderen, mit Penisneid. Freud glaubte, dass alle Menschen - auch Frauen - einen Penis wollen. Und weil Frauen keinen Penis haben, entwickeln sie einen Penisneid, woraus sich dann das "typisch weibliche" Verhalten ergibt. Ist ein Mensch nun eine Frau (weil dieser Mensch ein anatomisch weibliches Gehirn hat), besitzt aber dennoch einen Penis und möchte seinen Penis loswerden, obwohl er eigentlich über dessen Existenz glücklich sein müsste, so kann dies - für die Psychoanalyse - nur ein psychisch gestörter Mensch sein. Würden Psychoanalytiker hinter Transsexualität *keine* psychische Störung sehen, so würden sie das ganze unwissenschaftliche Phantasiegebäude der Psychoanalyse in seinen Grundfesten (Grundannahmen) erschüttern. Transsexuelle Menschen *müssen* also aus Sicht der Psychoanalyse "psychisch gestört" sein, damit die Psychoanalyse ihre Existenzberechtigung beibehält und nicht als Theorie in Frage gestellt wird.

14 Steinmetzer, Jan; Dominik Groß; Tobias Heinrich Duncker: *Ethische Fragen im Umgang mit transidenten Personen – Limitierende Faktoren des gegenwärtigen Konzepts von „Transsexualität“*, Ethik in der Medizin 30.08.2006 18:1-16 doi: 10.1007/s00481-006-0452-8

Abgesehen davon, dass es keinerlei wissenschaftliche Grundlage für die Annahme gibt, bei Transsexualität könne es sich um eine psychische Störung handeln, gibt es sogar Untersuchungen, die zeigen, dass transsexuelle Menschen nicht "psychisch gestörter" sind, als andere Menschen. Dipl.-Psych. Dr. rer. nat. Kurt Seikowski, von der Gesellschaft für Sexualwissenschaft e. V., untersuchte transsexuelle Menschen nach ihrer psychischen Gesundheit¹⁵.

"In einer Untersuchung an 95 Männern, ... und 76 Frauen, ... gingen K. Seikowski und Kollegen der Sache auf den Grund. In umfangreichen Befragungen wurden sie auf psychosomatische Beschwerden, Verhaltensprobleme, Persönlichkeitsmerkmale und "neuroserrelevante Einschränkungen im zwischenmenschlichen Bereich" abgeklopft. ... Daraus lässt sich einfach folgern: Transsexuelle sind psychisch so normal wie du und ich."

Und genau aus diesem Grunde gilt in Frankreich Transsexualität nicht mehr als psychische Störung und haben Prominente und Organisationen aus aller Welt dazu aufgerufen, endlich mit der Zwangspathologisierung transsexueller Menschen durch die WHO und die Staaten der Welt auf zu hören¹⁶.

300 Organisationen aus 75 Ländern, viele Einzelpersonen, einschließlich 3 Nobelpreisträgern, haben den internationalen Aufruf *„Transphobie zurückweisen, Geschlechtsidentität respektieren: Ein Appell an die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Staaten der Welt“* bereits unterzeichnet. Zu den bekanntesten Unterzeichnern zählen: Der Grünen-Politiker Daniel Cohn-Bendit, Judith Butler, Jacques Delors, der ehemalige Präsident der EG-Kommission, sowie Literatur-Nobelpreisträgerin Elfriede Jelinek

„Die fundamentalen Menschenrechte von Transmenschen werden in allen Nationen ignoriert oder gelehnt – sei es aus Unkenntnis, Vorurteilen, Furcht oder Hass heraus. Transmenschen sehen sich mit täglicher Diskriminierung auf überwältigender Weise konfrontiert, die zu sozialem Ausschluss, Armut, schlechter Gesundheitsversorgung und geringen Aussichten auf eine ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeit führt.“ heißt es in dem Aufruf.

Den Hauptgrund der Diskriminierung sehen die Unterzeichner in der falschen und unwissenschaftlichen Annahme, Transsexualität wäre eine psychische Störung und der damit verbundenen Einordnung im ICD (herausgegeben durch die WHO, der Weltgesundheitsorganisation) unter F64.0. Auch in Deutschland ist, bei einer Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrages, eine Diagnose nach F64.0, als psychische Störung der Geschlechtsidentität, gefordert. Nur wenn ein transsexueller Mensch in Deutschland bereit ist, dieser Diagnose zu zustimmen, darf er seinen Vornamen und/oder Geschlechtseintrag ändern lassen.

Dass diese Zwangszuweisung und Zwangspathologisierung unrecht ist, darauf weisen auch die Unterzeichner dieses Appells hin: *„Zu den beitragenden Faktoren gehört auch die gegenwärtige internationale Gesundheitsklassifizierung, die alle Transmenschen immer noch als geistig 'gestört' betrachtet. Diese veraltete Wahrnehmung ist beleidigend und falsch und wird verwendet, um tägliche Diskriminierung zu rechtfertigen, und ist stigmatisierend in allen*

15 Quelle: <http://www.ftm.ch/Ne-Int-Therapie-Contra.shtml>

16 Die komplette Erklärung von IDAHO findet man unter: <http://idahomophobia.org/wp/?cat=34&lang=en>

Aspekten des Lebens von Transmenschen."

„Deswegen verlangen wir, dass:

- das WHO. aufhört, Transmenschen als geistig gestört zu betrachten und stattdessen den Zugang zu adäquater medizinischer Behandlung und psychologischer Unterstützung zu fördern, falls bzw. wie von Transmenschen gewünscht

- die Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen die Menschenrechtsverletzungen prüfen, die Transmenschen überall auf der Welt erleiden müssen, und Maßnahmen ergreifen, um diese Missbräuche zu bekämpfen.

- die Staaten der Welt

a) die internationalen Yogyakarta Prinzipien übernehmen und allen Transmenschen versichern, dass sie mit entsprechender Unterstützung des Gesundheitssystems rechnen können, einschließlich einer geschlechtsangleichenden Operation wenn sie dies wünschen;

b) außerdem ihnen zu ermöglichen, ihr rechtliches Geschlecht an ihr bevorzugtes Geschlecht anzupassen;

c) dafür Sorge tragen, dass Transmenschen am sozialen Leben, Familienleben oder am Berufsleben teilnehmen können, ohne transphobischer Diskriminierung, Vorurteilen oder Hassverbrechen Ausgesetzt zu sein, und dass sie durch die Polizei und Jurisprudenz auch vor physischer und nicht physischer Gewalt geschützt werden.

Wir fordern die UN, das WHO und die Staaten der Welt beim Übernehmen dieser Maßnahmen auf, Transphobie abzulehnen und die Rechte ihrer Bürger zu begrüßen, vollständig und frei in ihrem bevorzugten Geschlecht zu leben, als einen Ausdruck kultureller Freiheit." (Anm.: a) -, b) -, c) - Aufzählungszeichen nicht im Original)

C: Schluss: Die Menschenwürde

"Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Hierzu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Entfaltung der im Menschen angelegten Fähigkeiten und Kräfte."¹⁷ Auch dies ist ein Spruch des Bundesverfassungsgerichts.

Zu meiner Würde gehört auch mein Recht auf Selbstachtung: *"Ein Leben in Würde ist ein Leben, in dem mein Anspruch auf Selbstachtung realisiert ist. Die Art und Weise, wie andere sich mir gegenüber verhalten, sowie die Umstände, in denen ich mich befinde, müssen so beschaffen sein, das ich mich selbst achten kann."¹⁸ Dies schreibt Peter Schaber. Peter Schaber ist Professor für Angewandte Ethik, er leitet die Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik im Ethik-Zentrum der Universität Zürich.*

Selbst transphobe Ansichten, wie die, dass transsexuelle Menschen ihr "Geschlecht wechseln wollen", entbinden den Staat nicht von seiner Pflicht, transsexuellen Menschen zu helfen. Hierzu Peter Schaber nochmals¹⁹:

"Die Achtung des authentischen Willens ist Teil der Achtung der Würde der Person. ... Wer daran gehindert wird, sein eigenes Leben zu führen, wird ... als eigenständige Person nicht ernst genommen. Das ist entwürdigend."

"Der Würdeanspruch ... ist ein Anspruch auf die Bedingungen, unter denen man sich selbst achten kann; es ist ein Anspruch auf die Sicherung und Gewährleistung, die Bereitstellung und Bewahrung der Bedingungen, die es mir und anderen ermöglichen, sich selbst zu achten."

Wenn also ein transsexueller Mensch zwangspathologisiert wird und nicht die für ihn notwendigen medizinischen Leistungen erhält, die er benötigt um sich selbst zu achten und um von anderen geachtet zu werden, dann wird damit seine Würde verletzt, die ja eigentlich nach GG Art. 1 „unverletzlich“ sein sollte. Ein Leben in Würde ist also bei transsexuellen Menschen nur möglich, wenn sie nicht zwangspathologisiert werden und die notwendigen medizinischen Maßnahmen erhalten, um von ihren Mitmenschen in ihrem eigentlichen Geschlecht gesehen und anerkannt zu werden und auch um sich selbst, vor allem um ihren Körper, achten zu können. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn eine transsexuelle Frau als Frau und ein transsexueller Mann als Mann leben kann - in möglichst allen Bereichen des Lebens, und auch in allen Bereichen des Lebens von seinen Mitmenschen so gesehen wird.

¹⁷ BVerfGE 49, 286

¹⁸ Peter Schaber: *Der Anspruch auf Selbstachtung*. Quelle: http://www.ethik.uzh.ch/afe/publikationen/Schaber-Wuerde_Rechte.pdf

¹⁹ ebd.

"Gesundheit ist eine Voraussetzung dafür, um sich an allen anderen Menschenrechten voll erfreuen zu können. Diese Rechte sind universell, nicht voneinander zu trennen und gegenseitig abhängig." (WHO)²⁰

²⁰ WHO (World Health Organisation): *Health for All in the Twenty-First Century*, WHA51.7, Agenda item 19, 16 May 1998